



**Österreichischer  
Städtebund**  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0048472/2021 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 21.05.2021

## **"Wohnbauförderung"**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert  
wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021)**

### **Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Linz sowie der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH folgende Stellungnahme ab:

#### **Allgemeines:**

Die vorliegende Novelle umfasst überwiegend Neuregelungen, die den Kreis der förderbaren Personen im Zusammenhang mit Einkommensgrenzen und Wohnbeihilfe betreffen.



**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu § 2 Ziff. 8 lit. c – Begriffsbestimmung Nutzfläche**

Mit der beabsichtigten Herausnahme von Kellerersatzräumen aus der Wohnnutzfläche und damit dem Herausfallen aus einer Förderung ergeben sich definitiv Nachteile hinsichtlich der Fördermöglichkeiten. Eine konkrete finanzielle Auswirkung kann jedoch nur in Verbindung mit den jeweiligen Förderverordnungen beurteilt werden.

**Zu § 7 Abs. 1b und § 13 Oö. WFG - Die Überlassung von Wohnungen an Träger des CHG**

Die Gesetzesnovelle ermöglicht künftig auch eine Überlassung von (sanierungs-)geförderten Wohnhäuser und Wohnungen an Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz. Dieser Schritt wird ausdrücklich begrüßt. Es sollten jedoch nicht nur die Träger im Sinne des Oö. ChG aufgenommen werden, sondern diese Bestimmung sollte auch auf Träger der Wohnungslosenhilfe bzw. auf alle Träger und Einrichtungen nach §21 Oö. SHG sowie allenfalls auch auf die regionalen Träger sozialer Hilfe ausgedehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@ AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>